# Richtlinien der Stadt Rheinbach für die Zulassung zur Mai- und Herbstkirmes

**Inhaltsverzeichnis** **Seite**


1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck 1

2. Bewerbung und Bewerbungsunterlagen 1

3. Ausschlussgründe 5

4. Zulassung 5

5. Besonderes 9

6. Inkrafttreten 9

**Richtlinien der Stadt Rheinbach für die Zulassung zur Mai- und Herbstkirmes.**

## 1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck

Im Mai findet ausschließlich auf dem Prümer Wall und in einem Teilbereich der Pützstraße die Maikirmes statt. Auf dem Himmeroder und dem Prümer Wall sowie der Pützstraße wird die Herbstkirmes ausgerichtet. Die Veranstaltungen werden als Volksfest im Sinne des § 60 b in Verbindung mit § 69 Absatz 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.

Die Herbstkirmes dauert 5 Tage und beginnt in der Regel am Freitag vor dem 3. Samstag des Monats September. Die Maikirmes dauert in der Regel 5 Tage und beginnt variabel immer so, dass der 1. Mai als Veranstaltungstag mit einbezogen ist. Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher sowie der Brauchtumspflege.

Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu schaffen. Aus diesem Grunde kann der Umfang einzelner Branchen auch im Hinblick auf das Besucherverhalten von Jahr zu Jahr begrenzt bzw. in Anzahl und Größe verändert werden.

## 2. Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

2.1 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist:

Stadt Rheinbach, Fachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach oder digital an die Email-Adresse: ordnungsamt@stadt-rheinbach.de

2.2 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

Aktuelle Anschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit, ggf. Handynummer und sofern vorhanden Email-Adresse
Ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrages sowie die Namen des/der Verantwortlichen
Beschreibung des Angebotes z. B.:

- Bei Fahrgeschäften ist die Fahrweise zu beschreiben.
- Bei Verkaufsgeschäften ist das Warenangebot zu bezeichnen.
- Bei Schaugeschäften ist das Programm anzugeben.

- Bei Spielgeschäften/Spielen soweit zum Verständnis erforderlich, eine Beschreibung beizulegen.

- Der Platzbedarf mit den genauen Maßen des Geschäftes (u.a. Frontlänge, Tiefe, ggf. Durchmesser und Höhe) einschließlich einer maßstabsgetreuen Grundrisszeichnung auf welcher Seite der Eingang liegt und ggf. exakte Angaben über das Ausschwenken von Teilen des Gerätes über die Grundfläche hinaus.

- Stromanschlusswerte (in kW anzugeben)

- Das Baujahr des Geschäftes ist anzugeben.

- Aussagefähiges und aktuelles Bildmaterial des Geschäftes bzw. der anzubietenden Produkte oder einen Entwurf, falls sich das Geschäft im Bau befindet.

Die Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerbe-, bau-, sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und vorzuweisen.

## 2.3 Bewerbungsfrist

Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der 30.10 des Vorjahres für beide Kirmessen, dabei gilt der Poststempel, wenn dieser nicht vorhanden ist, der Eingangsstempel der Stadt. Bei digitaler Übermittlung gilt der Eingangstag der Email.

Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne Begründung ausgeschlossen werden.

Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn infolge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssten.

## 2.4 Planungen

Das Fachgebiet 32 erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Vorschlag für die Gestaltung der jeweiligen Kirmessen.

Um im Sinne von Ziffer 1 für die Bevölkerung ein attraktives und ausgewogenes Volksfest veranstalten zu können, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden:

- Fahrgeschäfte
- Kindergeschäfte
- Schaugeschäfte
- Laufgeschäfte
- Ausspielung, Schießwagen und Spielgeschäfte

- Imbiss
- Ausschank
- Süßwaren und Eis
- Sonstige Verkaufsgeschäfte

## 3. Ausschlussgründe

Im Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden
- verspätet eingegangene Bewerbungen
- unvollständige Bewerbungen
- Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
- Bewerbungen bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z. B. Eigentumsverhältnisse)
- Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung, auch für zusätzlich anfallende Stromkosten oder den Kosten für das Abschlussfeuerwerk etc., bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind
- Bewerber die bei vergangenen Veranstaltungen gegen sonstige Vertragsverpflichtungen auch aus den Zusagen für vorherige Kirmessen (z.B. Nichteinhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards, Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen, verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, Überschreitung der zulässigen Lautstärke) oder Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.
- Erhält die Stadt Rheinbach nach der Bewerbungsfrist Kenntnis über Änderungen wesentlicher Merkmale, kann Sie über die Zulassung der betroffenen Bewerbung neu entscheiden.

## 4. Zulassung

Bewerber haben gemäß § 70 Abs. 1 Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen den Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung und Platzverteilung entscheidet das FG 32 auf Grundlage des Gestaltungsplanes und der daraus resultierenden Bestückungsliste. Diese Entscheidung erfolgt öffentlich-rechtlich. Bei einer entsprechenden Auswahl erhält der Bewerber eine Zusage.

### 4.1 Zulassung bei Überangebot

Der Zulassungsanspruch wird, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, durch § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Nicht zugelassene Bewerber erhalten eine schriftliche Absage.

Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

**A) Attraktivität des Geschäftes**
**B) Grundsatz „bekannt und bewährt"**
**C) Losverfahren**

**<u>Zu Punkt A: Attraktivität des Geschäftes</u>**

Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

a) Allgemein für alle Geschäfte:
- Anziehungskraft auf das Publikum
- Zustand der Anlage
- Art und Weise, wie das Geschäft betrieben wird
- Die optische Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung, Lichteffekte und Malerei)
- Neuartigkeit des Geschäftes
- Nostalgieeffekt
- Nachhaltigkeit
- Umweltfreundlichkeit

b) Für Fahr- und Kindergeschäfte

- Fahrweise
- Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
- besondere Effekte

c) für Laufgeschäfte

- Lauffläche
- besondere Effekte

d) Schaugeschäfte

- das dargebotene Programm
- besondere Effekte

e) für Imbiss, Ausschank, Eis, Süßwaren und sonstiger Verkauf

- Warensortiment

f) Für Ausspielung, Schießwagen und Spielgeschäfte

- Warensortiment

Bei Überangebot (s.4.1) orientiert sich die Auswahl am Veranstaltungszweck, an den platzspezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen (z.B. im Hinblick auf zu große Geschäfte im Verhältnis zur Festplatzgröße, Platzlücken im Zuge der Platzplanung, die Gewährung der Standsicherheit von Geschäften, welche über Entwässerungseinrichtungen platziert werden, die Einhaltung der Fluchtwege) sowie an den nachfolgenden Kriterien und Vorgaben der Veranstalterin.

Von einer höheren Anziehungskraft unter Punkt a) wird ausgegangen, wenn die
Geschäfte nach dem Ergebnis einer Attraktivitätsbewertung nach Punkten die höhere Punktzahl erhalten. Die Veranstalterin ist dabei nicht zwingend an ihre Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.

Für die Attraktivitätskriterien erfolgt eine Bewertung auf einer Punktskala von jeweils 80 bis 120 Punkten. Den einzelnen Punktzahlen liegen die folgenden Wertungen zu Grunde, wobei Zwischenwertungen (85, 95, 105 oder 115 Punkte) möglich sind:

120 Punkte = sehr ansprechend / hochwertig / hochattraktiv
110 Punkte = ansprechend / gut / attraktiv
100 Punkte = durchschnittlich / üblich / Standard
90 Punkte = teilweise ansprechend / ausreichend
80 Punkte = nicht ansprechend / minderwertig / unattraktiv

Für das Attraktivitätskriterium **Umweltfreundlichkeit** können Zusatzpunkte
auf einer Punkteskala von 5 bis 10 Punkten vergeben werden, wenn nachweislich Beiträge zu Ökologie und Umweltschutz (z.B. Nutzung von Elektrofahrzeugen, umweltfreundliches Hydrauliköl, Wasser- und Energiesparmaßnahmen, ökologisch abbaubare Verpackungen, Verkauf von ökologischen und regionalen Lebensmitteln, wenn das Hauptsortiment zu 100 % aus Bio-Produkten oder Produkten mit kurzen Transportwegen besteht) von den Inhabern geleistet worden sind. Ein weiterer Umweltaspekt kann auch der Anfahrtsweg für in der Nähe ansässige oder befindliche Schausteller sein.

Den einzelnen Punktzahlen liegen die folgenden Wertungen zu Grunde:

10 Punkte = sehr positiver und nachhaltiger Beitrag
5 Punkte = positiver und nachhaltiger Beitrag

**Zu Punkt B: Grundsatz „bekannt und bewährt"**

Im Falle einer nach Punkten gleichwertigen Attraktivität sind grundsätzlich

Bewerbungen von Neuheiten gegenüber anderen Bewerbungen bevorzugt zuzulassen. Als Neuheiten sind Geschäfte zu verstehen, deren Baujahr maximal drei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr liegt. Im Falle gleicher Attraktivität sind aber trotzdem Bewerbungen, bei denen das Geschäft als bekannt und der Betreiber als bewährt angesehen werden(u.a. Pflichtbewusstsein, Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus, Kennen des Geschäftes, Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards, störungsfreier Betriebsablauf etc.), gegenüber anderen Bewerbungen bevorzugt zuzulassen; auch dann, wenn die anderen Geschäfte Neuheiten darstellen.

Ein Geschäft sowie dessen Betreiber werden als bekannt und bewährt angesehen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Veranstaltungen vor dem Veranstaltungsjahr mindestens dreimal an der Veranstaltung teilgenommen haben und sich hierbei als zuverlässig im Sinne der Kriterien dieser Richtlinie erwiesen haben.

Die Stadt Rheinbach setzt sich zum Ziel, bei der Auswahl der Bewerbungen bei einer nach Punkten gleichwertigen Attraktivität auch Neubewerber/innen zuzulassen. Der Vorrang für Geschäfte, die als bekannt und bewährt angesehen werden, kann entfallen, soweit er diesem Ziel entgegensteht.

Als Neubewerber/innen sind Bewerber/innen zu verstehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Veranstaltungsjahr keine Zulassung für die Veranstaltung erhalten haben oder einmal an der Veranstaltung teilgenommen haben und sich hierbei als zuverlässig erwiesen haben.

**Zu Punkt C: Losverfahren**:

Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt" Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft ein Gremium aus mindestens 5 Personen. Zu diesem Gremium gehören die zuständige Sachbearbeiterin für Kirmes und Märkte, der/die Marktmeisterin (jeweils im jährlichen Wechsel), die zuständige Fachgebietsleitung und eine weitere Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter aus einem anderen jährlich wechselndem Fachgebiet der Stadtverwaltung sowie die Fachgebietsleitung des Amtes 12. Bei Abwesenheit nehmen die jeweiligen Vertreter teil Die Entscheidung im Gremium muss mit Mehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit trifft der Fachgebietsleiter Allgemeines Ordnungswesen o.V.i.A. die Entscheidung.

Das Auswahlverfahren wird schriftlich dokumentiert und von den Gremiumsmitgliedern unterschrieben.

## 5. Besonderes:

Es ist der ausdrückliche Gestaltungswille des Veranstalters, dass ein Getränkestand auf der Herbstkirmes an einen anerkannt als gemeinnützig eingetragenen Verein vergeben wird. Die entsprechenden Bewerbungsvoraussetzungen wurden durch Ratsbeschluss vom 31.08.2020 festgelegt und werden alljährlich veröffentlicht. Zudem ist es ebenfalls der ausdrückliche Gestaltungswille des Veranstalters, auf der Maikirmes einen Getränkestand jeweils im jährlichen Wechsel an einen anerkannt gemeinnützigen Karnevalsverein aus der Kernstadt zu vergeben, um ausdrücklich das karnevalistische Brauchtum zu unterstützen.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Zulassungsrichtlinien außer Kraft.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat die Zulassungsrichtlinien in seiner Sitzung am 25.02.2025 beschlossen.